

# Vereinssatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Halbes Schloss Langenleuba-Niederhain". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 04618 Langenleuba-Niederhain
3. Der Verein wurde am 25.02.2022 errichtet.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung
  - a. des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Region Langenleuba-Niederhain,
  - b. von Kunst und Kultur sowie
  - c. in der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Hierfür fördert, initiiert und entwickelt der Verein Projekte, welche die in dieser Satzung festgelegten Zwecke verwirklichen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben umgesetzt:
  - die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Wiederherstellung, Instandsetzung und erhaltenden Modernisierung des Schlosses Langenleuba-Niederhain,
  - die Beschaffung von Geldmitteln, vor allem in Form von Spenden, für die Pflege, Wiederherstellung, Instandsetzung und erhaltende Modernisierung des Schlosses Langenleuba-Niederhain samt seinem Rittergute sowie der umgebenden Kulturlandschaft,
  - das Errichten und Betreiben eines ganzheitlichen Begegnungs- und Ausstellungszentrums im Schloss Langenleuba-Niederhain,
  - die Konzeption und Durchführung von Dauer- und Sonderausstellungen im Kontext zu Denkmalschutz, Kunst, Kultur, Demokratie und Toleranz,
  - die Erarbeitung, Durchführung und Förderung von Bildungsprogrammen und -projekten im Kontext zu Denkmalschutz, Kunst, Kultur, Demokratie und Toleranz,
  - die Umsetzung von kulturellen Veranstaltungen und Begegnungen, die den Dialog zwischen Menschen auf (inter)kultureller Ebene fördern.

4. Der Verein kann die Trägerschaft und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Vereinszweck dienen, übernehmen. Zur Erfüllung seiner Zwecke wird der Verein ein eigenes Begegnungszentrum mit Dauer- und Sonderausstellungen sowie mit verschiedenen Bildungsprogrammen und Events unterhalten und betreiben.
5. Der Verein kann Wettbewerbe durchführen sowie Ausschreibungen und Vergaben von Preisen realisieren, die im Sinne der Satzung sind.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder andere Bevorzugungen.

### **§ 4 Vereinsvermögen**

1. Das Vereinsvermögen soll unter anderem aus dem Kauf des Schlosses Langenleuba-Niederhain und einer Sammlung von Exponaten für die Dauer- und Sonderausstellungen bestehen. Die Anzahl und Bezeichnung der Exponate und Gegenstände ergeben sich aus einer vom Verein geführten Liste.
2. Vermögensumschichtungen sowie der An- und Verkauf von Exponaten sind zulässig.
3. Die Erträge des Vereinsvermögens sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden, ebenso Spenden, die dem Verein zu diesem Zweck zugewandt werden.
4. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person aus dem In- und Ausland werden. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
  - ordentliche Mitglieder (natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen),

- fördernde Mitglieder (Personengesellschaften, natürliche oder juristische Personen, die einen Beitrag zahlen und mitgliedschaftliche Rechte auf Mitwirkung nicht geltend machen können),
  - Ehrenmitglieder (natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder besitzen keine Beitragspflicht, jedoch auch keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte gemäß dieser Satzung.)
2. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme beginnt mit schriftlicher Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und durch die Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages.
  3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.
  4. Die Mitgliedschaft endet
    - a) mit dem Tod des Mitglieds,
    - b) durch freiwilligen Austritt,
    - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
    - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
    - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
  5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Austrittserklärung beim Verein maßgebend.
  6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  7. Ein Mitglied kann, wenn es
    - gegen die Vereinsziele und -interessen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat,
    - vereins- und rufschädigend aufgetreten ist,
    - vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung, Beschlüsse und Anordnungen des Vereins verstoßen hat oder
    - in sonstiger Weise seinen Vereinspflichten nicht nachkommen ist,
 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der Ausschließungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden.

Der Vorstand setzt das betroffene und ausgeschlossene Mitglied schriftlich von dem Ausschluss in Kenntnis. Der Ausschluss wird durch die schriftliche Zustellung bestandskräftig. Ein Auseinandersetzungsanspruch an Verein, Einrichtung und Vermögen steht dem Ausscheidenden nicht zu.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Es werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und dessen Fälligkeit berät und beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören drei Vorstandsmitglieder an. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem Vorstandsvorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - c) der/dem Kassenwärtin/wart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorstandsvorsitzende/n und die stellvertretende Vorsitzende/n gemeinschaftlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

3. Sollte die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes enden und eine Wiederbestellung des Vorstandsmitgliedes nicht erfolgen oder infrage kommen, bleibt dieses Vorstandsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger gefunden und gewählt ist.

Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung aufgrund schwerwiegender persönlicher bzw. familiärer Angelegenheiten. In diesen Fällen bilden die verbleibenden beiden Vorstandsmitglieder den Vorstand allein und führen bis zur

Ergänzung des Vorstandes die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Vereinsverwaltung allein weiter.

Ein ausgeschiedenes Vorstandmitglied ist unverzüglich nach Abs. 2 zu ersetzen.

4. Vorstandsmitglieder können jederzeit aus wichtigem Grunde durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Vergütung für ihre Tätigkeit für den Verein, soweit eine solche in einer vertraglichen Vereinbarung, insbesondere einem Dienst-, Arbeits- oder Honorarvertrag mit dem Verein projektbezogen und/oder zur Erfüllung organisatorischer Aufgaben vereinbart wurde. Für die Bemessung einer solchen Vergütung gelten die Grundsätze nach § 87 Abs. 1 AktG entsprechend.
7. Besteht bereits bei der Bestellung eines Vorstandmitgliedes eine vertragliche Vereinbarung, insbesondere ein Dienst-, Arbeits- oder Honorarvertrag mit dem Verein, wird dieser von der Bestellung als Vorstandmitglied nicht berührt.

Jedenfalls können Vorständen ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann einen pauschalisierten angemessenen Auslagenersatz beschließen.

8. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung sowie im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die/der Vorstandsvorsitzende ist nur gemeinsam mit dem zweiten Vorstandmitglied vertretungs- und unterschriftsberechtigt.
3. Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Vereinszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - er gewährleistet die Initiierung, Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung des Schlosses sowie von Aktivitäten des Begegnungszentrums, von Ausstellungen, Projekten und Veranstaltungen, die im Sinne dieser Satzung sind,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung der Vorgaben der Mitgliederversammlung,
  - die Verwendung der finanziellen Vereinsmittel nach Maßgabe der Aufgaben des Vereins,

- die jährliche Aufstellung eines Aktionsplanes insbesondere im Hinblick auf § 2 dieser Satzung,
  - die jährliche Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes mit Rechenschaft an die Mitgliederversammlung,
  - den Beschluss über die Einstellung/Freisetzung von freien sowie festen MitarbeiterInnen, die zur Realisierung und Umsetzung des Vereinszwecks dienlich bzw. notwendig sind
  - den Beschluss über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
4. Der Vorstand kann das Vereinsvermögen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung übertragen.
  5. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen und eine/n Geschäftsführer/in bestimmen.

Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftsbereiche einen oder mehrere Vertreter gemäß §30 BGB berufen und abberufen. Über die Definition des Geschäftsbereiches bzw. der Geschäftsbereiche entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich. Die Sitzungen können sowohl in Präsenzveranstaltungen als auch in Online- und Telefonkonferenzen abgehalten werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden.
4. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorstandsvorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Nicht stimmberechtigt sind fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes (Finanzen und Geschäftsbericht) des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (per Post, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlungen können sowohl in Präsenzveranstaltungen als auch in Onlinekonferenzen abgehalten werden.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.
2. Die/der Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
7. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
8. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - die Tagesordnung,
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
  - Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
10. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 13 Besondere Vertreter**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftsbereiche oder Projekte einen oder mehrere besondere Vertreter gemäß § 30 BGB berufen. Besondere Vertreter müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.
2. Besondere Vertreter werden vom Vorstand auf unbefristete Zeit berufen und können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.
3. Die Geschäftsbereiche besonderer Vertreter werden vom Vorstand definiert.
4. Die Vertretungsmacht besonderer Vertreter erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die die ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche bzw. Projekte gewöhnlich mit sich bringen.



## **§ 14 Satzungsänderung**

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung oder Anpassung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) beschließen, wenn ihnen die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.
2. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Vereinseintragung für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit sich als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen. Gleiches gilt, sollte das Registergericht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstanden.

## **§ 15 Beendigung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer vier Fünftel Mehrheit beschlossen werden. Mitglieder, die verhindert sind, an dieser Mitgliederversammlung teilzunehmen, können ihre Stimmen zur Auflösung des Vereins schriftlich abgeben. Die schriftliche Mitteilung muss zur Mitgliederversammlung vorliegen.
2. Die Auflösung des Vereins kann insbesondere dann beschlossen werden, wenn der Vereinszweck unmöglich wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung des Vereins nicht beeinträchtigen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Heimatpflege, Heimatkunde und die Ortsverschönerung von Langenleuba-Niederhain zu verwenden hat.

Um die Gemeinnützigkeit hierbei nicht rückwirkend zu beschädigen, ist sicherzustellen, dass das nach einer Zusammenlegung bestehende Rechtssubjekt das von dem Verein übernommene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.